



Beschlussvorlage FB B1/009/2024

Sachgebiet Fachbereich B1 - Finanzen, Controlling, Kreiskasse	Sachbearbeiter Herr Stein	Aktenzeichen 0913
Beratung Kreisausschuss	Datum 11.11.2024	Behandlung öffentlich
Betreff Anpassung der Richtlinie zur Förderung von überörtlichem Feuerwehrgerät und Stellplätzen im Landkreis Aschaffenburg		
Anlagen: Beschlussfassung KA v. 30.01.2023 Entwurf Förderrichtlinie Förderrichtlinie		

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausübung der Richtlinie zur Förderung von überörtlichem Feuerwehrgerät und Stellplätzen im Landkreis Aschaffenburg konnte eine Diskrepanz in § 2 Abs. 6 der Richtlinie und der inhaltlich beschlossenen Sache durch den Kreisausschuss vom 30.01.2023 festgestellt werden.

Der Kreisausschuss beschloss die Einführung von Förderobergrenzen bei Zahlung von Einmalbeträgen (Kumulierung aller Förderungen, z. B. auch vom Freistaat Bayern). Die Förderobergrenzen belaufen sich bei überörtlichem Feuerwehrgerät und Fahrzeugen auf maximal 75 % und bei landkreiseigenen Feuerwehrgerät, Fahrzeugen und Landkreislagern auf maximal 100 %.

Die Richtlinie umfasst zum aktuellen Zeitpunkt die jährlichen Zuschüsse im Bereich der landkreiseigenen Lagerflächen (Abs. 5 Buchstabe a) mit einer maximal Förderobergrenze von 100 %, als auch eine Beschränkung im Bereich der Förderung der landkreiseigenen Lagerflächen durch eine Einmalzahlung (Abs. 5 Buchstabe b) auf eine maximal Förderobergrenze von 75 %. Die Förderrichtlinie bildet demzufolge nicht den tatsächlich beschlossenen Inhalt des Kreisausschusses vom 30.01.2023 ab.

Die Verwaltung schlägt folgende Anpassung des § 2 Abs. 6 der Richtlinie zur Förderung von überörtlichem Feuerwehrgerät und Stellplätzen im Landkreis Aschaffenburg vor:

Bisherige Formulierung:

- (6) Die Einmalzahlung im Sinne des Abs. 4 Buchstabe b **und Abs. 5 Buchstabe b** soll mit Förderungen des Freistaates Bayern 75 % der Investitionskosten nicht übersteigen. In den Fällen des Abs. 4 Buchstabe a und **Abs. 5 Buchstabe a** darf die kumulierte Förderung 100 % nicht übersteigen. Insoweit ist die Zweckbindungszeit entsprechend zu reduzieren.

Empfohlene Formulierung:

- (6) Die Einmalzahlung im Sinne des Abs. 4 Buchstabe b ~~und Abs. 5 Buchstabe b~~ soll mit Förderungen des Freistaates Bayern 75 % der Investitionskosten nicht übersteigen. In den Fällen des Abs. 4 Buchstabe a **und Abs. 5 Buchstabe b** darf die kumulierte Förderung 100 % nicht übersteigen. Insoweit ist die Zweckbindungszeit entsprechend zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreissausschuss beschließt die dargestellte Änderung der Richtlinie zur Förderung von überörtlichem Feuerwehrgesetz und Stellplätzen im Landkreis Aschaffenburg.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Florian Stein
Kreiskämmerer

Johannes Wieland
Leitung Fachbereich B1